

Die Landesstelle arbeitet dabei mit

- ▶ allen Ministerien der Landesregierung
- ▶ nachgeordneten Behörden und Einrichtungen
- ▶ der Landesbeauftragten für die Gleichstellung von Frauen und Männern
- ▶ der Landesintegrationsbeauftragten
- ▶ der Landesbeauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen sowie
- ▶ dem Landesseniorenbeauftragten zusammen und steht in Kontakt mit
- ▶ der Antidiskriminierungsstelle des Bundes und
- ▶ den in der Antidiskriminierungsarbeit in Brandenburg tätigen Vereinen.



#### Kontakt

Sie können mit der Landesstelle für Chancengleichheit und Antidiskriminierung telefonisch, schriftlich oder per E-Mail Kontakt aufnehmen.

- ▶ Die Beratung ist kostenfrei
- ▶ und auf Wunsch anonym.
- ▶ Ein Tätigwerden der Landesstelle, insbesondere die Einbeziehung Dritter (z. B. von Behörden oder der diskriminierenden Institution) erfolgt nur mit Ihrer ausdrücklichen Zustimmung.
- ▶ Sie können jederzeit eine andere Entscheidung treffen.
- ▶ Sie können sich auch an die Landesstelle wenden, wenn Sie das Erlebte nur berichten wollen.
- ▶ Eine statistische Erfassung von Diskriminierungsfällen erfolgt nur in anonymisierter Form.

## Kontakt

Ansprechperson ist



Frau Gudrun Lange

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz  
Referat 16, Landesstelle für Chancengleichheit und Antidiskriminierung

Henning-von-Tresckow-Straße 2–13  
14467 Potsdam



0331 866-51 81



[gudrun.lange@msgiv.brandenburg.de](mailto:gudrun.lange@msgiv.brandenburg.de)



[www.msgiv.brandenburg.de](http://www.msgiv.brandenburg.de)

#### Hinweis:

Eine förmliche Rechtsberatung kann und darf nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz nicht erfolgen.



Layout/Grafik: Martina Gerber GrafikDesign  
Titelgrafik und Silhouetten unter Verwendung von:  
© stock.adobe.com; pict rider, MicroOne, Loveleen  
Yurii Andreichyn, sdecoret  
© shutterstock.com; majivecka, melitas  
Druck: Landesvermessung und Geobasisinformation  
2. Auflage: 1.000 Stück

Juni 2022



Gleichheit Vielfalt Toleranz Respekt



Landesstelle für  
Chancengleichheit und  
Antidiskriminierung

## Kultur der Wertschätzung und Vielfalt

Die Grundgedanken von Gleichheit und Toleranz haben in Brandenburg eine lange Tradition („...jeder nach seiner Fassung...“<sup>1</sup>).

Das Land Brandenburg setzt sich auch heute für eine Kultur der Wertschätzung und Vielfalt sowie die Verhinderung und Beseitigung von Diskriminierung ein. Allen Menschen soll es möglich sein, so sein und so leben können, wie sie sind. Vielfalt wird in Brandenburg als Bereicherung verstanden.



Hierfür steht auch Artikel 12 Absatz 2 der **Landesverfassung Brandenburg** vom 20. August 1992, der Verpflichtung für den Staat und Leitbild für die Bürgerinnen und Bürger ist:

**„Niemand darf wegen der Abstammung, Nationalität, Sprache, des Geschlechts, der sexuellen Identität, sozialen Herkunft oder Stellung, einer Behinderung, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder aus rassistischen Gründen bevorzugt oder benachteiligt werden.“**

<sup>1</sup> Dies schrieb Friedrich II. im Jahr 1740.

Anknüpfungspunkt für die Tätigkeit der Landesstelle für Chancengleichheit und Antidiskriminierung ist das bereits seit dem 18. August 2006 geltende **Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG)**.

Ziel des AGG ist es, Benachteiligungen zu verhindern oder zu beseitigen, die auf

- ▶ der ethnischen Herkunft oder rassistischen Gründen
- ▶ dem Geschlecht
- ▶ der Religion oder Weltanschauung
- ▶ einer Behinderung
- ▶ dem Alter oder
- ▶ der sexuellen Orientierung oder der sexuellen Identität

beruhen.

Das AGG gilt im Bereich

- ▶ des gesamten Arbeitslebens unabhängig davon, ob es sich um einen privaten oder einen öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber handelt z. B. bei Stellenanzeigen, im Bewerbungsverfahren, beim beruflichen Aufstieg, den Arbeitsbedingungen, bei (sexueller) Belästigung, dem Zugang zu Berufsberatung und beruflicher Bildung
- ▶ des (zivilrechtlichen) Alltagslebens z. B. bei Kauf- oder Versicherungsverträgen, bei Mietverträgen, dem Zugang zu Freizeiteinrichtungen oder anderen Gütern und Dienstleistungen.

**Wichtige Hinweise:**

- ▶ Zu beachten ist, dass Ansprüche wegen einer Benachteiligung nach dem AGG nur innerhalb einer Frist von zwei Monaten geltend gemacht werden können.
- ▶ Das AGG gilt nicht im Bereich des Familien- und Erbrechts.

## Aufgaben der Landesstelle für Chancengleichheit und Antidiskriminierung

Die Landesstelle für Chancengleichheit und Antidiskriminierung ist auf Landesebene Anlauf- und Beratungsstelle für von Diskriminierung betroffene Bürgerinnen\* und Bürger\* in Brandenburg. Sie

- ▶ informiert über Rechte
- ▶ berät zu Handlungsmöglichkeiten
- ▶ leistet Unterstützung
- ▶ verweist bei Bedarf an die fachlich zuständigen Behörden
- ▶ vermittelt Kontakte zu Vereinen, die in der Antidiskriminierungsarbeit tätig sind.

Über den Anwendungsbereich des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes hinaus versucht die Landesstelle für Chancengleichheit und Antidiskriminierung auch in solchen Fällen zu vermitteln, in denen Bürgerinnen\* und Bürger\* eine Benachteiligung durch die öffentliche Verwaltung befürchten, wenn diese mit einem der im AGG genannten Diskriminierungsmerkmale ursächlich in Zusammenhang steht.

### Diskriminierendes Verhalten erkennen und beenden

Vorrangiges Ziel der Landesstelle für Chancengleichheit und Antidiskriminierung ist es, dass diskriminierendes bzw. benachteiligendes Verhalten oder Handeln als solches erkannt und beendet wird. Nicht jede Ungleichbehandlung stellt eine Diskriminierung dar. In bestimmten Fällen kann nach dem AGG eine unterschiedliche Behandlung durch einen sachlichen Grund gerechtfertigt sein.

- ▶ Die Landesstelle prüft, ob das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz im Einzelfall zur Anwendung kommen könnte und informiert über das mögliche weitere Vorgehen.
- ▶ Die Landesstelle nimmt auf Wunsch Kontakt zu den handelnden Institutionen oder Behörden mit dem Ziel einer gütlichen Einigung auf.